

B. hinter Abschnitt IX als neuer Abschnitt eingeschaltet:

„IXa. Haltestellen-Vorsteher (telegraphirende, ergebirende Weichensteller und Bahnwärter)

aufser den unter IX beziehungsweise VIII bezeichneten Erfordernissen:

1. mindestens dreimonatliche Beschäftigung im Stationsdienst,
2. Fertigkeit im Telegraphiren und Kenntniß der Instruktion über die Behandlung der Apparate und Leitungen, sowie über den dienstlichen Gebrauch derselben,
3. Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu machen,
4. Kenntniß der für die Verwaltung einer Haltestelle in Betracht kommenden Bestimmungen aus dem Betriebs-Reglement, den Vorschriften für den Billet-, Gepäc- und Güter-Expeditionsdienst, dem Bahnpolizei-Reglement und der Signalordnung, sowie aus den in Beziehung auf den Stations-, Fahr- und äußeren Betriebsdienst der betreffenden Bahn erlassenen Reglements, Instruktionen und allgemeinen Vorschriften,
5. Kenntniß der Instruktion für den Dienst auf Haltestellen.“

Dies wird anberu durch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 23. Mai 1881.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.

Dr. Volfert.

Dr. Winkler.